Synopse

Informationsgesetz (IG)

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
	Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,
	auf Antrag des Regierungsrates,
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass 107.1 Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Information der Bevölkerung	Gesetz über die Information der Bevölkerung und die Medienförde- rung
(Informationsgesetz; IG)	(Informationsgesetz; IG IMG)
vom 02.11.1993	
Der Grosse Rat des Kantons Bern,	
auf Antrag des Regierungsrates,	in Ausführung von Artikel 17 Absatz 3, Artikel 46 und Artikel 70 der Kantonsver- fassung ¹⁾ ,¶ auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:	
1.1 Zweck	1.1 <u>Gegenstand und Zweck</u>
Art. 1	Art. 1 Gegenstand

¹⁾ BSG 101.1

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
Dieses Gesetz regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten.	Dieses Gesetz regelt- die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten.
	a die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden,
	b die Kommunikation mit der Bevölkerung,
	c das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen,
	d die Medienförderung,
	e die Förderung der Mediennutzung und
	f die Förderung der politischen Bildung.
	Art. 1a Zweck
	¹ Dieses Gesetz bezweckt
	a die Gewährleistung der Transparenz des staatlichen Handelns,
	b die Förderung der freien Meinungsbildung und der Wahrnehmung der demokratischen Rechte,
	c die Erleichterung der Kontrolle des staatlichen Handelns.
Art. 2	
¹ Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen.	
² Als Behörden gelten	
a Organe des Staates, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,	a Organe des Staates <u>Kantons</u> , seiner Anstalten und seiner Körperschaften,

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind,	
b1 Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten und	
c Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind.	
³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in den Prozessgesetzen über das Verfahren vor den Justizbehörden.	³ Vorbehalten <u>Für das Verfahren vor den Justizbehörden</u> bleiben die besonderen Bestimmungen in den Prozessgesetzen über <u>der für</u> das Verfahren vor den Justizbehörden <u>betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung vorbehalten</u> .
	1.3 Begriffe
	Art. 2a Information
	¹ Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.
	² Ausgenommen von Absatz 1 sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.
	Art. 2b Medien
	¹ Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Organisationen oder Personen, die Informationsangebote erstellen, die
	a der Allgemeinheit zugänglich sind,
	b nach redaktionellen und publizistischen Kriterien erarbeitet werden und die Branchenregeln der journalistischen Praxis erfüllen.
Art. 6 Schutz der Persönlichkeit	Art. 6 Schutz der PersönlichkeitInformation

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
¹ Der Schutz der Persönlichkeit Dritter richtet sich nach der Grossratsgesetzgebung.	Der Schutz Die besonderen Bestimmungen der Persönlichkeit Dritter richtet sich nach der GrossratsgesetzgebungGrossratsgesetzgebung zur Information durch den Grossen Rat bleiben vorbehalten.
Art. 7 Regierungsrat	
¹ Die Sitzungen des Regierungsrates, seiner Ausschüsse und Delegationen sind nicht öffentlich.	¹ Die Sitzungen des Regierungsrates, <u>und</u> seiner Ausschüsse und Delegationen sowie die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren sind nicht öffentlich.
Art. 9	
¹ Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, wenn die besonderen Vorschriften der Prozessgesetze die Öffentlichkeit nicht ausschliessen.	¹ Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, wennsoweit die besonderen Vorschriften Bestimmungen der Prozessgesetzefür das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung die Öffentlichkeit nicht ausschliessen.
Art. 11 Sitzungen	
¹ Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz sind öffentlich.	
² Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.	² Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch <u>den Rat selbst oder</u> <u>durch Medienschaffende sind zulässig.</u> Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.
³ Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.	
3 Information der Bevölkerung	3 Information der Bevölkerung Öffentlichkeit
Art. 14 Allgemeines	

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
¹ Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.	
	^{1a} Sie pflegen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kommunikation mit der Bevölkerung.
² Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürfnisse und die Zweisprachigkeit.	
³ Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.	
	Art. 14a Zugänglichkeit
	¹ Die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen sind soweit möglich und geboten auch für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen zu gewährleisten.
	² Die Zugänglichkeit digitaler Leistungen richtet sich nach dem Gesetz vom [] über die digitale Verwaltung (DVG) ¹⁾ .
Art. 15 Bedürfnisse der Medien	
¹ Abklärungen und Ermittlungen der Medienschaffenden sowie der im Grossen Rat vertretenen Parteien sind nach Möglichkeit zu unterstützen.	¹ Abklärungen und Ermittlungen Die Behörden beachten gegenüber den Medien das Gebot der Medienschaffenden sowie der im Grossen Rat vertretenen Parteien sind nach Möglichkeit zu unterstützen. Gleichbehandlung.
² Bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nehmen die Behörden auf die Bedürfnisse der Medien nach Möglichkeit Rücksicht.	² Bei Sie nehmen bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nehmen die Behörden nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Medien nach Möglichkeit Rücksicht.
	³ Sie unterstützen nach Möglichkeit Recherchen der Medienschaffenden sowie Abklärungen der im Grossen Rat vertretenen Parteien.
	Art. 15a Akkreditierung von Medienschaffenden

¹⁾ 1)

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
	Der Kanton kann für Medienschaffende, die sich regelmässig mit bernischen Angelegenheiten befassen, eine Akkreditierung vorsehen.
	² Im Falle einer Akkreditierungspflicht ist die Teilnahme an Medienkonferenzen akkreditierten Medienschaffenden vorbehalten. Wo keine Akkreditierung vorgeschrieben ist, weisen sich Medienschaffende auf Verlangen als solche aus.
	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.
	⁴ Die Justizbehörden, die Gemeinden sowie die Landeskirchen können die Ak- kreditierung von Medienschaffenden selbstständig regeln.
	Art. 15b Bekanntgabe von Personendaten im Internet
	¹ Behörden dürfen Personendaten in elektronischer Form, namentlich im Internet, bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist.
	² Besteht kein öffentliches Interesse mehr daran, die Personendaten allgemein zugänglich zu machen, werden die betreffenden Daten gelöscht.
Art. 16 Kantonale Behörden	Art. 16 Kantonale BehördenGrundsätze
¹ Die Behörden des Kantons informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	¹ Die Behörden- des Kantons informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
	a informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
	b informieren den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch,
	c nutzen dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
² Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht und klar.	² Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sach- gerecht-Sie bemühen sich dabei um eine zielgruppengerechte Wort- und Bildsprache und klarsetzen anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache um.
³ Gegenüber den Medien gilt grundsätzlich das Gebot der Gleichbehandlung.	³ Aufgehoben.
⁴ Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann die Bevölkerung direkt informiert werden.	⁴ Aufgehoben.
	Art. 16a Regierungsrat und Kantonsverwaltung
	¹ Der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung veröffentlichen die Informationen gemäss Artikel 16 Absatz 1 im Internet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder die wirksame Aufgabenerfüllung entgegenstehen.
	² Sie kommunizieren mit der Bevölkerung und eröffnen Möglichkeiten zum interaktiven Austausch.
	³ Die Information und Kommunikation erfolgen in Text, Bild oder Ton unter Verwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie.
Art. 17 Alarmmeldungen	
¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Arti- kel 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen ¹⁾ befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.	¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes <u>vom 24. März 2006</u> über Radio und Fernsehen_(RTVG) ²⁾ befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.
	² Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen richten sich nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG) ³⁾ .
Art. 18 Grosser Rat	

¹⁾ SR 784.40 2) SR 784.40 3) BSG 551.1

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
¹ Über die Beratungen im Ratsplenum wird durch das Tagblatt des Grossen Rates berichtet.	Über die Beratungen im Ratsplenum wird <u>die Öffentlichkeit informiert. Die Information erfolgt insbesondere</u> durch das Tagblatt des Grossen Rates berichtet.
² Über die Beratungen in den Kommissionen wird die Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über den Grossen Rat orientiert.	² Über die Beratungen in den Kommissionen wird die Bevölkerung Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes über den Grossen Rat der Grossratsgesetzgebung orientiert.
	³ Artikel 16a Absatz 3 gilt sinngemäss.
Art. 19 Öffentliche Unternehmen	Art. 19 Öffentliche Unternehmen und private Aufgabenträger
¹ Öffentliche Unternehmen und mit öffentlichen Aufgaben betraute Private informieren über ihre Tätigkeit im übertragenen Aufgabenbereich wie Behörden.	
² Vor Volksabstimmungen, welche sie direkt betreffen, informieren sie sachlich und verhältnismässig.	
³ Sie enthalten sich jeglicher Einflussnahme auf Wahlen und jeder Unterstützung von Parteien, Abstimmungskomitees oder anderen politischen Interessengruppen.	
Art. 20 Berichte und Gutachten	
¹ Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	¹ Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, wenn soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Art. 21 Informationsstellen	
¹ Die mediengerechte Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt der zuständigen Stelle der Staatskanzlei.	¹ Die mediengerechte Informationzuständige Stelle der Bevölkerung über Staatskanzlei plant und steuert die Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt gesamtkantonale Informations- und Kommunikationstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen StelleStellen der StaatskanzleiDirektionen und den Parlamentsdiensten.
² Die Gesetzgebung kann für Teilbereiche besondere amtliche Informationsstellen vorsehen.	

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
Art. 22 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	
¹ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der Prozessgesetze und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) ¹⁾ , soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss.	¹ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der Prozessgesetze <u>für das betreffende</u> <u>Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung</u> und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) ²⁾ , soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss.
² Die obersten Gerichte informieren die Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechung. Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.	
	^{2a} Die redaktionelle Bearbeitung und Herausgabe der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts kann durch Leistungsvertrag an eine private Trägerschaft übertragen werden. Für die Nutzung der redaktionell bearbeiteten Inhalte kann eine Kostenpflicht vorgesehen werden.
³ Die akkreditierten Medienschaffenden werden rechtzeitig über die Sitzungsdaten und die zu beurteilenden Gegenstände informiert.	
Art. 23 Hängige Verfahren	
¹ Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so namentlich, wenn	
a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist;	a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist <u>;</u>
b in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist;	b in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist;
c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist;	c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist;

¹⁾ BSG 161.1 ²⁾ BSG 161.1

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordern.	d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordernerfordert.
Art. 24 Abgeschlossenes Verfahren	
¹ Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn	
a an der Information ein öffentliches Interesse besteht;	a an der Information ein öffentliches Interesse besteht;
b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind;	b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind;
c die Information wissenschaftlichen Zwecken dient.	
² Eine weiter gehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten.	
Art. 25 Polizei	Art. 25 PolizeiKantonspolizei
¹ Das Polizeikommando informiert die Bevölkerung über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist.	Das Polizeikommando Die Kantonspolizei informiert die Bevölkerung Öffentlichkeit über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist.
² Die Befugnisse der Gerichtsbehörden in Ermittlungs- und Voruntersuchungsverfahren bleiben vorbehalten.	
Art. 27 Grundsätze	
¹ Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.	¹ Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche AktenZugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.
	^{1a} Ist eine Information in einem Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht, so gilt der Anspruch gemäss Absatz 1 als erfüllt. Die Behörde kann sich darauf beschränken, auf die Fundstellen hinzuweisen.

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
² Für Akten, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft angelegt oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.	² Für AktenInformationen, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft angelegtaufgezeichnet oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht Recht auf Zugang nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.
³ Für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.	
Art. 28 Besonders schützenswerte Personendaten	
¹ Die Akteneinsicht in besonders schützenswerte Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.	¹ Die Akteneinsicht in Der Zugang zu besonders schützenswerteschützenswerten Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.
Art. 29 Überwiegende Interessen	
¹ Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn	
a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Ent- würfen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde;	a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde;
b der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;	b der BevölkerungÖffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;
c bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.	
² Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere	
a der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;	a der Schutz <u>besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 3</u> des persönlichen Geheimbereichs; <u>Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986</u> (KDSG) ¹⁾ ,

¹⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rechtfertige sich nach den Best- immungen von Artikel 24 oder ergebe sich aus den Bestimmungen der Pro- zessgesetze;	b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht der Zugang zu Informationen rechtfertige sich nach den Bestimmungen von Artikel 24 oder ergebe sich aus den Bestimmungen der Prozessgesetze; für das betreffende Rechtsgebiet an- wendbaren Verfahrensordnung,
c das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.	
³ Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.	³ Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft-Information und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.
Art. 30 Verfahren	
¹ Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich einzureichen,	¹ Gesuche um-Akteneinsicht- Zugang zu Informationen sind schriftlich einzureichen,
² Die Behörde kann für besonderen Aufwand eine Gebühr erheben.	
4 Organisation	4 Aufgehoben.
4.1 Akkreditierung von Medienschaffenden	4.1 Aufgehoben.
Art. 32 Kanton	Art. 32 Aufgehoben.
¹ Medienschaffende, die sich regelmässig mit bernischen Angelegenheiten befassen, haben ein Recht auf Akkreditierung bei der zuständigen Stelle der Staatskanzlei.	
² Die Staatskanzlei kann auf Antrag der zuständigen Stelle und nach Anhörung der journalistischen Berufsorganisationen die Akkreditierung von Medienschaf- fenden befristet aufheben, wenn diese unter Missachtung der von den journalisti- schen Berufsorganisationen anerkannten Standesregeln Informationen erlangen oder missbräuchlich verwenden.	
³ Eine Verordnung des Regierungsrats regelt die Einzelheiten, namentlich die mit der Akkreditierung verbundenen Rechte und Formalitäten.	

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
Art. 33 Justizbehörden	Art. 33 Aufgehoben.
¹ Die Justizbehörden regeln die Akkreditierung von Medienschaffenden selbständig.	
Art. 34 Gemeinden und Landeskirchen	Art. 34 Aufgehoben.
¹ Die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.	
	4a Förderungsmassnahmen in den Bereichen Medien und politische Bildung
	4a.1 Massnahmen zur Medienförderung
	Art. 34a Zweck
	¹ Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen und regionalen Themen mit politischer Relevanz.
	² Sie tragen damit zur freien Meinungsbildung bei und erleichtern die Wahrnehmung der politischen Rechte.
	Art. 34b Grundsätze
	¹ Der Kanton beachtet bei der Medienförderung den Grundsatz der Unabhängigkeit der Medien.
	² Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.
	³ Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
	Art. 34c Förderungsmassnahmen
	¹ Die Medienförderung kann erfolgen durch Finanzhilfen an Institutionen, die
	a Medien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen versorgen,
	b digitale Infrastrukturen für die Beschaffung, Herstellung, Verbreitung oder Auffindbarkeit von publizistischen Medienangeboten zu kantonalen, regionalen oder lokalen Angelegenheiten bereitstellen,
	c finanzielle oder operationelle Förderung von Medienangeboten oder die Unterstützung von Medienschaffenden bezwecken, sofern ein Bezug zu Angelegenheiten des Kantons oder der Gemeinden gewährleistet ist,
	d anwendungsorientierte Forschung betreiben und deren Vorhaben das Entwicklungs- und Innovationspotenzial kantonaler, regionaler oder lokaler Medien sowie den Übergang und die Etablierung von Medienangeboten im digitalen Raum untersuchen, soweit das Forschungsvorhaben nicht unter einen bestehenden Leistungsauftrag des Kantons fällt.
	Art. 34d Finanzhilfen
	¹ Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin und befristet ausgerichtet.
	² Sie werden bei Betriebsbeiträgen aufgrund eines Leistungsvertrags oder bei der Förderung von Projekten durch Verfügung festgelegt.
	Art. 34e Vollzug
	¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Medienförderung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen, durch Verordnung.
	² Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
	4a.2 Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz
	Art. 34f
	¹ Der Kanton kann zur Förderung der Medienkompetenz Angebote bereitstellen oder finanzieren, die den Zugang zu Medienangeboten erleichtern.
	4a.3 Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung
	Art. 34g Zweck
	¹ Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung
	a unterstützen das Vermitteln von Wissen zu Politik und Demokratie,
	b wecken das Interesse am staatlichen Handeln,
	c erleichtern damit den Erwerb von Kompetenzen, die für die aktive Teilnahme am politischen Geschehen von Bund, Kanton und Gemeinden notwendig sind.
	Art. 34h Grundsätze
	¹ Die Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung erfolgen sachbezogen und politisch neutral.
	² Sie tragen insbesondere den Interessen und Bedürfnissen von Jugendlichen Rechnung. Die politische Bildung im Rahmen des Schulunterrichts richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung.
	³ Auf die Förderung der politischen Bildung besteht kein Rechtsanspruch.
	Art. 34i Förderungsmassnahmen
	¹ Der Kanton kann eigene Angebote zur politischen Bildung bereitstellen oder Informationsangebote und Vorhaben Dritter mit Finanzhilfen unterstützen.

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
	Art. 34k Finanzhilfen
	¹ Die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach Artikel 34d.
	Art. 34I Vollzug
	¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Förderung der politischen Bildung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen, durch Verordnung.
	² Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.
	4a.4 Evaluation
	Art. 34m
	¹ Der Regierungsrat überprüft periodisch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen nach den Unterabschnitten 4a.1 bis 4a.3.
Art. 35	
¹ Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	¹ Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ .
² Es entscheiden im Rahmen dieses Gesetzes	
a der Appellationshof des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivilrechtspflege und	a der Appellationshof <u>die Zivilabteilung</u> des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivilrechtspflege und
b die Anklagekammer über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Strafrechtspflege.	b die AnklagekammerStrafabteilung über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Strafrechtspflege.

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
	³ Gegen Verfügungen betreffend die Akteneinsicht von Anstalten und Körperschaften des Kantons sowie von Privaten, die kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen, kann bei jener Direktion Beschwerde geführt werden, welche die Aufsicht wahrnimmt oder welche dem Fachbereich am nächsten steht.
Art. 36	
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.	
	^{1a} Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für die Beiträge nach Unterabschnitt 4a.1 und 4a.3 die Staatsbeitragsgesetzgebung.
² Die Information durch Zivil- und Strafgerichte, die Untersuchungsbehörden sowie die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Obergerichts n\u00e4her geregelt.	² Die Information durch Zivil-Gerichtsbehörden und Strafgerichte, die Untersuchungsbehörden sowie Staatsanwaltschaft regeln die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Obergerichts Information näher geregelt durch Reglement.
³ Das Verwaltungsgericht erlässt ein Reglement über die Informationstätigkeit seiner drei Abteilungen.	³ Aufgehoben.
⁴ Die Landeskirchen können ergänzende oder präzisierende Ausführungsvorschriften erlassen.	
	II.
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (Sonderstatutsgesetz, SStG) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:
11.1 Lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen	11.1 Lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen Medienförderung
Art. 63 Begünstigte	

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
¹ Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im zweisprachigen Amtsbezirk Biel Finanzhilfe gewähren.	Der Kanton kann einem lokalen regionalen oder regionalen Veranstalter von-Radioprogrammen lokalen Medien im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen lokale oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen regionale französischsprachige Medien im zweisprachigen Amtsbezirk Biel Finanzhilfe Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfen gewähren.
	² Der Begriff der Medien richtet sich nach Artikel 2b des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG) ¹⁾ .
Art. 64 Voraussetzungen	
¹ Die Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn	
a ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter ebenfalls finanziell unterstützt,	a ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter das betreffende Medienangebot ebenfalls finanziell unterstützt,
b die ausgestrahlten Programme und Sendungen weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen,	b die ausgestrahlten Programme und Sendungen <u>Medienangebote</u> weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen,
c der informative Inhalt der Programme und Sendungen von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.	c der informative Inhalt der Programme und Sendungen <u>Medienangebote</u> von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.
² Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt.	
³ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.	
Art. 65 Höhe der Beiträge	
¹ Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten eines Veranstalters darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.	¹ Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten eines Veranstalters <u>Medienangebots</u> darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.

¹⁾ BSG 107.1

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
Art. 66 Verfahren	
¹ Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist vom Veranstalter bei der Staatskanzlei einzureichen.	¹ Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist <u>von der Medienanbieterin oder</u> vom Veranstalter <u>Medienanbieter</u> bei der Staatskanzlei einzureichen.
² Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan des Veranstalters beizulegen.	² Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan der Medienanbieterin oder des Veranstalters Medienanbieters beizulegen.
³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Finanzhilfe fest.	
	2. Der Erlass 108.1 Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.01.2010) wird wie folgt geändert:
Art. 16 Grundsatz	
¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) ¹⁾ und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung.	¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)und die Medienförderung (IMG) ²⁾ und des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) ³⁾ zur Einsichtnahme zur Verfügung.
² Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernahmeverträgen oder, wenn kein Übernahmevertrag vorhanden ist, sinngemäss nach Absatz 1.	
	3. Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:
Art. 7 Information	

BSG 107.1
 BSG 107.1
 BSG 152.04

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
¹ Der Regierungsrat informiert nach den Grundsätzen der Verfassung ¹⁾ und des Informationsgesetzes ²⁾ .	¹ Der Regierungsrat informiert <u>und kommuniziert</u> nach den Grundsätzen der Verfassung <u>Kantonsverfassung</u> und des Informationsgesetzes <u>Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)</u> .
² Die Verhandlungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.	
	4. Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.10.2018) wird wie folgt geändert:
Art. 49f Nichtamtlicher Teil	
¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.	
² Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ru- he und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind.	
³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen.	³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welchedie der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen Informationsauftrags gemäss Artikel 26 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG) ⁵ .¶ -
⁴ Die Anzeigerträgerschaften legen die Kosten von Veröffentlichungen im nicht- amtlichen Teil fest.	
	5. Der Erlass <u>271.1</u> Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG 101.1 2) BSG 107.1 3) BSG 101.1 4) BSG 107.1 5) BSG 107.1

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
Art. 3 Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung	
¹ Die Akteneinsicht richtet sich	
a bei hängigen Verfahren nach der ZPO bzw. der StPO,	
b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) ¹⁾ und den nachfolgenden Bestimmungen.	b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) ²⁾ , dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG) ³⁾ und den nachfolgenden Bestimmungen.
² Über die Einsichtnahme in Akten von abgeschlossenen Verfahren entscheidet jene Behörde, die das Verfahren geführt hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ⁴⁾ .	
³ Gegen Verfügungen nach Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden.	
⁴ Die Aufbewahrung der Akten der Zivil- und Strafgerichte, des Jugendgerichts sowie der Staatsanwaltschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG) ⁵⁾ .	
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung tritt am xx.xx 202x in Kraft.
	Bern, xx.xx.202x

¹⁾ BSG 152.04 2) BSG 152.04 3) BSG 107.1 4) BSG 155.21 5) BSG 108.1

Geltendes Recht	Version Vernehmlassungsverfahren
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin/Der Präsident: XX Der Staatsschreiber: Auer